Lebzeiten des Urhebers sein Recht übertragen worden ist. Auf den muß. Das Buch z. B., welches der Abg. Brockhaus ans diesen Fall also kann das Bebenken des Abg. Brockhaus keine Bestührte, das Gespensterbuch, läßt genau erkennen, welche Erzähsziehung leiden.

Abg. Brockhaus: Es ist mir noch nicht ganz klar, wie die Deputation die Sache eigentlich ansieht, ob sie der Meinung ist, daß nach dem Tode eines solchen Autors sofort sein Werk Gemeingut werde oder nicht.

Referent Abg. Lodt: Wenn ein Schriftsteller oder Runstler stirbt, ohne einen Rechtsnachfolger außer dem Fiscus zu hinterlassen, so wird eben der Fiscus eintreten, wenn jener über sein Werk nicht verfügt hat. Um das auszuschließen, hat eben der Zusatz gemachtwerden sollen, weil für den Fiscus nicht die Gründe sprechen, die für andere Rechtsnachfolger des Urhebers geltend gemacht werden konnen. Wenn also ein Schriftsteller oder Künstler sein Werk einem Verleger übertragen hat, so wird sein Recht auf den Verleger übergehen. Es ist hier nur der Fall gemeint, wenn er nicht darüber verfügt hat.

Prafident D. Haafe: Ich erwarte zunachst, daß der Resferent sich über das Umendement erklare.

Referent Abg. Todt: Ich habe meinerseits gegen das Amendement des Abg. Brockhaus kein Bedenken, aber die Fassung wird sich vorzubehalten sein. Ich weiß nämlich nicht, wo es sich anschließen soll. Da aber nach der Erklärung des Herrn Commissars der Zusatz, der von der Deputation beantragt worden ist, nicht mehr gemißbilligt, sondern nur eine andere Fassung vorbehalten wird, so könnte, wenn anders der Vorschlag des Abg. Brockhaus Annahme fände, für den Augenblick auch nur der Grundsatz angenommen und die Fassung gleichfalls sich vorsbehalten werden.

Ronigl. Commiffar D. Schaarschmidt: Es wird bier darauf ankommen, zu berucksichtigen, ob nicht ichon ber Gefet: entwurf und die allgemeinen Rechtsgrundfage hinreichen, bas Bebenken bes geehrten Abg. Brodhaus zu befeitigen. Der Fall ift namlich der: wenn Mehre zusammen an einem Werke arbei= ten und fich als gemeinschaftliche Berfaffer genannt haben, und es flirbt, wie wohl allemal geschehen wird, ber Gine eber, als ber Undere, von welchem Zeitpunkte an foll bann die 30jahrige Frift gerechnet werden? Dun scheint fich von felbst zu verflehen, daß das Recht zweier Berfaffer an einem gemeinschaftlichen Werke fur untheilbar erachtet werden muß, und dag die Frist der Schugbauer erft vom Tobe bes Lettern anfangen fann; benn fonft mußte fie getheilt werben, fie mußte gur Salfte 30 Jahre nach bem Tobe des Lettern dauern und gur Salfte von bem fruhern Zeitpunkte an laufen. Das lagt fich aber nicht annehmen, und es wird baber, wenn ein besonderer Werth barauf gelegt wird, die Regierung fein Bedenken haben, daß bei ber Redaction eine Faffung gemahlt werbe, welche bas Bebenken befeitigt.

Abg. D. v. Maner: Ich bin zu der Ueberzeugung gekomsmen, daß es besser sei , es bei dem Gesetzentwurse zu lassen, und gerade das, was der Herr Commissar gesagt hat, bestimmt mich dazu. Es ist nämlich nicht immer der Fall so, daß bei zwei Versfassern eines Buchs das Eigenthum als untheilbar erachtet wers

führte, bas Gespensterbuch, lagt genau erkennen, welche Erzahlungen von Laun und welche von Apel find; hier lagt fich bas Eigenthum an ben einzelnen Erzählungen, bie burch ben Gefammttitel nicht eben erft zu Ginem Werke werben, wohl icheiben. Darum mochte in jedem einzelnen Falle es ber Ermagung und Entscheidung der Richter zu überlaffen fein, die allgemeine Bestimmung ber g. 3 anzuwenden, ohne das Urtheil burch speciellere Normen bes Gesetzes im Voraus zu beschränken. Ich halte bas Umendement daher für einen ber Punkte, welchen man nicht herausheben, fondern es babei bewenden laffen muß, mas bie 3. f. fagt. Much hier tritt ein, was ber tonigl. Berr Commiffar vorher fagte: mer ber Urheber fei, bas ift nach bem concreten Falle gu beurtheilen, und lagt es fich nicht erfeben, wer von mehren ber eigentliche Urheber ift, bann murbe nach boctrineller Auslegung die Schutfrist nicht eher erloschen konnen, als nach bem Tode der letten als Miturheber bekannten Perfon.

Konigl. Commissar D. Schaarschmidt: Das entspricht ganz der Unsicht der Regierung. Nur unter der Boraussekung, daß die Frage der Untheilbarkeit des Eigenthums keinem Zweifel unterliege, kann jene Folgerung daraus gezogen werden; wegender Gedenkbarkeit von Fallen aber, wo diese Frage zweifelhaft sein kann, wurde jeder Zusatzum Gesetze mit großer Behutsamkeit so gesaßt werden mussen, daß er zu keinen Fehlschlussen Beranslassung gibt.

Abg. Brockhaus: Mein Bebenken ist durch die Aeußerung des Abg. D. v. Mayer nicht beseitigt. Es ist in dieser Beziehung doch auch der Verleger zu berücksichtigen; er hat ja ein Recht auf den Verlag eines bestimmten Werkes von mehren Verfassern erslangt, er muß also auch sicher darüber sein und genau wissen, wie lange er noch im Besitze dieses Werkes sein könne. Ist es aber möglich, daß ein Werk schon 30 Jahre nach dem Tode eines der Versassen wenigstens theilweise Gemeingut werden kann, dann hat es ja nicht mehr denselben Werth, und das "Gespensterbuch" eristirte dann eigentlich gar nicht mehr, was der Verleger gekauft hat. Ich halte es wenigstens für unbedenklich, wenn ein solcher Zusatz gemacht wird, zu Beseitigung von Zweiseln, die nicht ausbleiben werden.

Abg. D. v. Mayer: Durch Alles das, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, sinde ich mich nur in meiner Meinung bestärkt. Gerade weil die Fälle so verschieden sind, halte ich es für einen Nachtheil, dem Amendement Folge zu geben, es wäre denn, man nähme in dieses Amendement alle verschiedentlich mögliche Fälle auf und entschiede für jede einzelne Verschiedenheit bessonders. Denn es kommt hierbei auch noch darauf an, ob die verschiedenen einzelnen Theile eines von mehren Versassern auszehenden Werkes ein dergestalt zusammenhängendes und in sich verbundenes Werke ausmachen, daß sie erst durch diese Verbindung zu einem Werke werden. In diesem Falle würde allerdings, wenn man auch den Urheber jedes einzelnen Artikels wüßte, erst durch die Verbindung aller einzelnen Artikel ein Geisteswerk hergestellt sein, dessen untheilbares Eigenthum der Verleger gekauft hat. Aber wo nur einzelne Geschichten hinter einander gedruckt sind,